

Änderung der Verbandsgesetze hinsichtlich der Eigenenergieerzeugung (beispielhaft AggerV-Gesetz)

A:

§ 3 Abs. 1 AggerVG wird wie folgt neu gefasst (neuer Text *kursiv*):

„(1) ¹Unternehmen des Verbandes sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten. ²*Als Unternehmen gilt auch die Beteiligung des Verbandes an Anlagen Dritter, die der Durchführung seiner Aufgaben dienen.* ³Bei Planung, Bau und Betrieb der Anlagen nach Satz 1 können die Möglichkeiten der Anlagen zur Energieerzeugung auch für Dritte genutzt werden. ⁴*Dies gilt auch für Anlagen, die mit Anlagen nach Satz 1 in funktionalem Zusammenhang stehen sowie für Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die innerhalb des Verbandsgebietes auf Grundstücken des Verbandes betrieben werden.* ⁵*Darüber hinaus kann der Verband zur Deckung seines Energiebedarfs Anlagen zur Erzeugung und zur Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen planen, bauen, betreiben und unterhalten, wobei die Erzeugung von Überschussmengen in einem angemessenen Umfang sowie die Speicherung und Abgabe dieser Überschussmengen an Dritte zulässig ist.* ⁶*Dies gilt entsprechend für die Beteiligung des Verbandes an Anlagen Dritter zur Erzeugung oder Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen, auch wenn diese außerhalb des Verbandsgebiets betrieben werden.* ⁷*Die Energieerzeugung und -speicherung nach den Sätzen 3 bis 6 muss mit der Erledigung der Aufgaben des Verbands nach § 2 vereinbar sein.*“

B:

Begründung:

Die Vorschrift des § 3 Absatz 1 wird fortgeschrieben und an die geänderten, insbesondere klimawandelbedingten Anforderungen angepasst.

Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der sich bisher nur im Ruhrverbandsgesetz findet. Er ermöglicht es dem Verband im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung, sich an Anlagen Dritter zu beteiligen, statt neue Verbandsanlagen zu errichten oder bestehende zu erweitern.

In den Sätzen 3 bis 6 wird die bisher bereits bestehende Möglichkeit des Verbandes zur Energieerzeugung präzisiert und fortentwickelt.

Der Verband hat zur Erfüllung der Klimaschutzziele in Nordrhein-Westfalen nach dem Klimaschutzgesetz des Landes als öffentliche Stelle eine Vorbildfunktion. Insofern obliegt es ihm, einen signifikanten Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen des Landes zu leisten. Gleichzeitig setzt er damit auch den Gedanken der EU-Zero-Pollution-Politik um.

Zudem fordert Artikel 11 Absatz 2 der EU-Kommunalabwasserrichtlinie, dass Kläranlagen mehr und mehr mit Strom aus erneuerbaren Quellen versorgt werden, der von den Anlageneigentümern und -betreibern erzeugt wird. Daher ist es notwendig, dass auch die sondergesetzlichen Wasserverbände die Möglichkeit erhalten, so viel Strom aus erneuerbaren Quellen erzeugen, dass dieser den Strombedarf der Kläranlagen auch bei hoher Auslastung vollständig deckt.

Mit der textlichen Erweiterung des verbandlichen Unternehmensbegriffs werden die Befugnisse der Verbände im Hinblick auf die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien

klar geregelt. Damit wird eine Grundlage geschaffen, die Resilienz der verbandlichen Anlagen zu stärken. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund relevant, dass Anlagen der Verbände zum Teil zur kritischen Infrastruktur gehören und in besonderer Weise gegen einen Anlagenausfall geschützt werden müssen. Vor allem bei Energiemangellagen ist der Verband mithilfe der Eigenenergieerzeugung in der Lage, einen Beitrag zu seiner Energieautarkie zu leisten.

Satz 3 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des Satzes 2, die es ermöglicht, diesen Beitrag zum Klimaschutz einerseits im Rahmen des Betriebes der Verbandsanlagen nach Satz 1 zu erbringen, etwa durch die energetische Nutzung von Klärgas, der Abwasserwärme oder der Wasserkraft. Die Aufnahme der Wörter „auch für Dritte“ erfolgt aus Gründen der Klarstellung. Die Möglichkeit der Fremdversorgung über die Anlagen nach Satz 1 und die mit ihnen im funktionalen Zusammenhang stehenden Anlagen (nunmehr Satz 4 Variante 1) entspricht der bisherigen Rechtslage.

Erweitert wird die Möglichkeit der Fremdversorgung mit vom Verband erzeugter beziehungsweise gespeicherter Energie aus erneuerbaren Quellen, soweit die Anlagen dafür auf Grundstücken des Verbands im eigenen Verbandsgebiet betrieben werden. Diese Beschränkung findet ihren Grund in dem Errichtungs- und Daseinszweck des Verbands, flussgebietsbezogen zentral für wasserwirtschaftliche Aufgaben zuständig zu sein. Eine Energieversorgung von Dritten muss daher darauf begrenzt bleiben, dass der Verband die ihm ohnehin schon zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach § 2 zur Verfügung stehenden Anlagen und Grundstücke zwar für einen Beitrag zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien nutzen kann, hieraus aber kein eigenständiges Betätigungsfeld entsteht.

Die neuen Sätze 5 und 6 erweitern die Möglichkeiten des Verbandes zur eigenen Energieversorgung weitere Versorgungspotenziale aus erneuerbaren Quellen zu nutzen. Da keine Energieerzeugung zum Zwecke der Versorgung Dritter stattfindet, gelten die Vorgaben des Satzes 4 hier nicht. Der Verband kann folglich zur Eigenversorgung auch außerhalb seines Verbandsgebiets und unabhängig von den Grundstückeigentumsverhältnissen Anlagen zur Erzeugung und zur Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen planen, bauen, betreiben und unterhalten.

Zudem ist der Verband nach Satz 6 berechtigt, sich zur Deckung seines Energieverbrauchs an Erzeugungsanlagen Dritter zu beteiligen, um weitere Potenziale der Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu heben.

Die Befugnis des Verbandes zur Energieerzeugung und -speicherung nach Satz 5 und 6 besteht jedoch ebenfalls nicht unbegrenzt, sondern ist auf den Zweck beschränkt, den Gesamtenergieverbrauch der Verbandsunternehmen zu decken. Der Verband darf die dafür erforderlichen Kapazitäten schaffen.

Da der Energieverbrauch der verbandlichen Unternehmen insbesondere witterungsbedingten Schwankungen unterworfen ist und eine Eigenversorgung auch im Spitzenlastfall möglich sein soll, ist die Erzeugung von Überschussmengen unvermeidbar. Überschussmengen im Sinne von Satz 5 sind die produzierten Energiemengen, die über den tatsächlichen Eigenbedarf hinausgehen. Diese dürfen als Abfallprodukt der Eigenerzeugung auch an Dritte abgegeben werden. Daher ist es dem Verband möglich, Energieerzeugungskapazitäten in einem angemessenen Umfang über den Regelbedarf hinaus zu schaffen, um die jederzeitige Eigenversorgung sicherstellen und Belastungsspitzen abfangen zu können.

Dem Verband ist es hingegen nicht gestattet, mit den unter die Sätze 5 und 6 fallenden Anlagen bewusst Überschussmengen zu erzeugen, die nicht betrieblich notwendig sind. Auch hier gilt, dass die Energieversorgung Dritter ein Nebenprodukt, nicht aber ein Hauptzweck der verbandlichen Tätigkeit darstellen darf.

Satz 7 führt die bisher bereits bestehende Vorgabe fort, dass die Aktivitäten des Verbandes immer mit der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 2 vereinbar sein und im Zweifel zurückstehen müssen.